



Fundsachen/Fundbüro: Bekanntgabe des Eigentümers an den Finder

Ob ein Fundbüro einer Person, welche einen gefundenen Gegenstand abgegeben hat, den Namen und die Adresse des Eigentümers bzw. der Eigentümerin des Gegenstandes bekannt geben darf, hängt von der Organisation und den konkreten Aufgaben des betreffenden Fundbüros ab.

Öffentliche Organe dürfen Personendaten bekannt geben, wenn eine rechtliche Bestimmung sie dazu ermächtigt (§ 16 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Das Bearbeiten von Personendaten muss für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein (§ 8 Abs. 1 IDG).

Wer einen verlorenen Gegenstand findet, hat die Eigentümerin oder den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, sollte Letzterer nicht bekannt sein, entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen. Zur Anzeige an die Polizei ist die Finderin oder der Finder verpflichtet, wenn der Wert der Sache offensichtlich 10 Franken übersteigt ([Art. 720 Abs. 1 und 2 ZGB](#)). Wird der Gegenstand zurückgegeben, so hat die Finderin oder der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn ([Art. 722 Abs. 2 ZGB](#)).

In den meisten Polizeiverordnungen der Gemeinden findet sich eine Bestimmung, wonach Fundsachen beim Fundbüro der Gemeinde abzugeben sind. Dabei übernimmt die Gemeinde eine polizeiliche Aufgabe. Eine Bekanntgabe von Namen und Adresse richtet sich danach, welchen Umfang diese Aufgabe umfasst. Die Gemeinde hat die Wahl zwischen einer blossen Aufbewahrung und allfälligen Herausgabe und einer unter Umständen gebührenpflichtigen weitergehenden Dienstleistung.

Viele vor allem grössere und städtische Gemeinden bieten eine professionelle Dienstleistung an, indem sie den Fundgegenstand vom Finder entgegennehmen und, falls dieser einen Finderlohn geltend macht, seine Personalien aufnehmen. Holt die Eigentümerin die Fundsache im Fundbüro ab, wird von ihr nebst einer allfälligen Verwahrungsgebühr für die Umtriebe des Gemeinwesens, welche gemäss einer entsprechenden Gebührenverordnung der Gemeinde berechnet wird, auch der Finderlohn erhoben, welcher dem Finder zusteht. Erst dann wird der Eigentümerin die Fundsache ausgehändigt. Die Gemeinde leitet den Finderlohn anschliessend an den Finder weiter. Dem Finder darf in diesem Fall der Name der Eigentümerin nicht bekannt gegeben werden.

Hat die Gemeinde ein Fundbüro, welches weder eine Verwahrungsgebühr noch einen Finderlohn erhebt, benötigt der Finder zur Geltendmachung seiner zivilrechtlichen Ansprüche den Namen und die Adresse der Eigentümerin, weshalb die Gemeinde diese Personendaten auf Anfrage des Finders bekannt geben darf. Vorsicht ist jedoch bei Schlüsselfunden geboten. In diesen Fällen ist eine Bekanntgabe wegen drohender Missbrauchsgefahr von vornherein zu verweigern.

Oktober 2011